

## T&I MANDANTENINFORMATION 180

(April 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de). Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühling!

Die Partner und Mitarbeiter

der

*Turnbull & Irrgang*

GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Erbschaft- und Schenkungsteuer:  
Erwartetes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes
3. Aufschiebend bedingter Verkauf eines Grundstücks innerhalb der 10-Jahresfrist
4. Steuerliche Neuregelungen von Betriebsveranstaltungen
5. Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen Angehörigen
6. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken: Dokumentationsfrist läuft Ende Mai ab
7. Dividendenzufluss bei beherrschenden Gesellschaftern
8. Wichtige Steuertermine

### AKTUELLES

#### ERBRECHT

Mit dem 17. August 2015 tritt die neue **EU-Erbrechtsverordnung** in Kraft. Während bislang automatisch die Staatsbürgerschaft des Erblassers für das anzuwendende Erbrecht maßgeblich war, kommt zukünftig das Recht des Landes seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zur Anwendung.

Um möglicherweise ungewollte zivilrechtliche und steuerliche Folgen zu vermeiden, wenden Sie sich bitte im Zweifelsfall an unsere Rechtsanwälte der **Turnbull & Irrgang Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** in unserem Hamburger Büro.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

Dipl.-Kfm. Dr. Peter E. Turnbull      Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Dr. Werner Irrgang      Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer  
Dipl.-Kfm. Uwe Gärtner      Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Holger Zimmermann      Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater <sup>1) 2)</sup>  
Dipl.-Kfm. Dr. Oliver Welp      Wirtschaftsprüfer · Steuerberater <sup>3)</sup>  
Dipl.-Agr. Ing. Jörn Diekow      Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

<sup>1)</sup> registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle    <sup>2)</sup> Fachberater für internationales Steuerrecht

<sup>3)</sup> öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de  
Zweigniederlassung: Große Straße 21 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de  
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030 - 2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de  
Internet: www.turnbullirrgang.de

## 1. Gesetzgebungsreport

Kurz vor Weihnachten hat der Bundesrat unerwartet ein als Jahressteuergesetz 2015 bezeichnetes Gesetzespaket passieren lassen. Zu den Neuregelungen zählen u. a.:

- Für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Wirtschaftsjahre wurde das sog. **Teilabzugsverbot** (Betriebsausgabenabzug nur zu 60 %) erweitert. Betroffen sind Wertminderungen aus nicht fremdüblichen Gesellschafterdarlehen sowie Aufwendungen bei nicht fremdüblicher Überlassung von Wirtschaftsgütern, sofern der Überlassende zu mehr als 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.
- Ab dem 1. Januar 2015 werden zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers steuerfrei gestellt, die betreffen:
  - Aufwendungen für die **Beratung** oder **Vermittlung von Personal** für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers.
  - Aufwendungen bis 600 € im Kalenderjahr für die **kurzfristige Betreuung** von behinderten bzw. Kindern unterhalb von vierzehn Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers in Fällen zusätzlicher außergewöhnlicher Betreuung (z. B. bei Krankheit oder zwingenden beruflichen Einsätzen zu außergewöhnlichen Dienstzeiten).
- Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung können bis max. 6.000 € lediglich als Sonderausgaben geltend gemacht werden, während die Kosten einer Zweitausbildung ohne betragliche Begrenzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Eine **Erstausbildung** liegt nach der ab 2015 geltenden gesetzlichen Neuregelung i. d. R. nur vor, sofern diese über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden umfasst hat.

**Hinweis:** Über den Ausschluss der Erstausbildungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird das Bundesverfassungsgericht demnächst entscheiden. Betroffene Veranlagungen sollten daher verfahrensmäßig offen gehalten werden.

- **Ausgleichszahlungen** geschiedener Eheleute zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs

sind ab 2015 als Sonderausgabe abzugsfähig, wenn der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Im Gegenzug erfolgt eine Besteuerung beim Empfänger.

## 2. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Erwartetes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember, wie erwartet, die bisherigen Verschonungsregelungen bei Übertragungen von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 gesetzliche Neuregelungen zu schaffen.

Gegen erste vom Bundesfinanzminister vorgelegte „Eckpunkte“ der Erbschaftsteuerreform laufen Wirtschaft und auch Teile der CDU/CSU Fraktion Sturm. Dieser äußerte jüngst Bereitschaft, „...auch über andere Wege zu diskutieren“.

**Hinweis:** Anstehende Übertragungen im betrieblichen Bereich sollten nicht weiter aufgeschoben werden. Über die Ausgestaltung der – ggf. rückwirkend anzuwendenden – gesetzlichen Neuregelungen kann derzeit zwar nur spekuliert werden; klar ist jedoch, dass es für viele Firmenerben zukünftig steuerlich „teurer“ werden wird.

## 3. Aufschiebend bedingter Verkauf eines Grundstücks innerhalb der 10-Jahresfrist

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Grundstücken unterliegen der Besteuerung, wenn seit der Anschaffung noch nicht mindestens zehn Jahre vergangen sind. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass diese Rechtsfolgen auch in Fällen aufschiebend bedingter Veräußerungen eintreten, bei denen der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen außerhalb der 10-Jahresfrist liegt.

Im entschiedenen Fall veräußerte der Kläger ein Grundstück neun Jahre und 11 Monate nach seiner Anschaffung; der Vertrag war mit der (aufschiebenden) Bedingung versehen, dass er erst mit Vorliegen einer bestimmten behördlichen Bescheinigung in Kraft treten sollte. Diese wurde im entschiedenen Fall erst viele Monate später, somit nach Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist erteilt.

Für den Bundesfinanzhof war jedoch der Zeitpunkt des die Parteien bindenden Vertragsschlusses für die Fristberechnung maßgeblich, wodurch der Kläger den Veräußerungsgewinn voll der Einkommensteuer zu unterwerfen hat.

#### 4. Steuerliche Neuregelungen für Betriebsveranstaltungen

In der Vergangenheit hatte der Bundesfinanzhof durch mehrere Urteile die Auffassung der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen infrage gestellt. Der Gesetzgeber hat im Eilverfahren auf die für die Steuerzahler günstigen Urteile reagiert und folgende bereits ab dem 1. Januar 2015 geltende Neuregelung geschaffen:

- Die bisherige Freigrenze von 110 € (inklusive Umsatzsteuer) je an einer Betriebsveranstaltung teilnehmendem Arbeitnehmer wurde in einen **Freibetrag** von 110 € umgewandelt; hiermit wird bei Aufwendungen jenseits der 110 € Grenze zukünftig nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig.
- Für den Arbeitnehmer bleiben Zuwendungen bei **zwei** begünstigenden Betriebsveranstaltungen im Jahr bis jeweils 110 € steuerfrei. Nimmt er an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden Kosten steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein bei einer Veranstaltung nicht ausgeschöpfter Freibetrag kann **nicht** auf eine zweite Veranstaltung übertragen werden.
- Bei der Berechnung des 110 € Freibetrages werden **alle Aufwendungen** des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer auf die teilnehmenden Arbeitnehmer umgelegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um allgemeine Kosten der Veranstaltung oder individuell dem Arbeitnehmer zurechenbare Beträge handelt.
- Die individuell einer **Begleitperson** zuzurechnenden Kosten werden auf den 110 € Freibetrag des Arbeitnehmers angerechnet.
- Wird bei einer Betriebsveranstaltung der Gesamtbetrag von 110 € je Arbeitnehmer überschritten oder eine dritte nicht begünstigte Veranstaltung im Jahr durchgeführt, kann der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Arbeitslohn mit **25 % pauschal versteuern**.

**Hinweis:** Bei der Berechnung ist wie nach der bisherigen Verwaltungspraxis auf die tatsächliche Teilnehmerzahl an der Veranstaltung abzustellen. Daher ist die Erstellung und Aufbewahrung von **Teilnehmerlisten dringend** zu empfehlen.

#### 5. Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen Angehörigen

Sind Gläubiger und Schuldner eines Darlehens „einander nahestehende Personen“ und die Zinsen beim Schuldner als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abzugsfähig, kommt nach gesetzlicher Regelung für die Zinserträge nicht der Abgeltungsteuersatz von 25 %, sondern der meist ungünstigere individuelle Steuersatz des Gläubigers zur Anwendung.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes reicht – entgegen der engen Auslegung der Finanzverwaltung – ein Angehörigenverhältnis allein nicht aus, um von nahestehenden Personen auszugehen und den Abgeltungsteuersatz auszuschließen. Es bedürfe eines Beherrschungsverhältnisses dahingehend, „dass der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt“. Das Abhängigkeitsverhältnis könne wirtschaftlicher oder persönlicher Natur sein.

Die Finanzverwaltung hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofes zwischenzeitlich angeschlossen. Damit ist bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen ohne o. g. existierendes Beherrschungsverhältnis nunmehr grundsätzlich der Abgeltungsteuersatz anzuwenden, sofern die Darlehensvereinbarungen ansonsten einem Fremdvergleich standhalten.

**Hinweis:** In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof auch den „schwammigen“ Begriff des schädlichen Näheverhältnisses präzisiert. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger seiner über keine eigenen Mittel verfügenden Ehefrau verzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie gewährt.

Der Bundesfinanzhof versagte dem Kläger den Abgeltungsteuersatz auf die Darlehenszinsen, da die Ehefrau bei der Darlehensaufnahme von dem Darlehensgeber mangels eigener Mittel und Kreditwürdigkeit finanziell (absolut) abhängig von ihrem Ehepartner gewesen sei; ein fremder Dritter hätte die Investition nicht zu 100 % finanziert. Die Richter betonten, dass der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nicht auf das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten, sondern ausschließlich auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruhe.

## 6. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken: Dokumentationsfrist läuft Ende Mai ab

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke kann er entscheiden, ob er das Gebäude ganz, teilweise oder überhaupt nicht dem (umsatzsteuerlichen) Unternehmensvermögen zuordnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes muss diese Entscheidung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges getroffen werden und anschließend nach außen dokumentiert werden, regelmäßig in den Umsatzsteuervoranmeldungen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Steuererklärungen, d. h. bis zum 31. Mai des Folgejahres. Wird diese Frist versäumt, kann die Inanspruchnahme des **Vorsteuerabzuges ausgeschlossen** werden.

Wird eine Umsatzsteuerveranlagung bestandskräftig, in der ein Steuerpflichtiger ein Gebäude verspätet dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte, ist nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes der materiell-rechtlich zu Unrecht geltende Vorsteuerabzug für das betroffene Jahr nicht mehr änderbar. Jedoch erfolgt in den nächsten zehn Jahren eine Vorsteuerberichtigung dergestalt, dass in jedem Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert wird.

**Hinweis:** Die für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs geltende (Ausschluss-) Frist der Dokumentation einer Zuordnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zum Betriebsvermögen bis zum 31. Mai des Folgejahres gilt bereits für die sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckende Bauzeit, d. h. auch schon vor Fertigstellung eines Gebäudes.

## 7. Dividendenzufluss bei beherrschenden Gesellschaftern

Dividenden einer zahlungsfähigen Kapitalgesellschaft fließen dem beherrschenden Gesellschafter regelmäßig bereits bei Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu, auch wenn ein späterer Fälligkeitszeitpunkt beschlossen war. Diese Rechtsfolge wird vom Bundesfinanzhof damit begründet, dass der beherrschende Gesellschafter es in der Hand habe, den Fälligkeitszeitpunkt des Auszahlungsanspruches zu bestimmen.

Entscheidend für die Annahme des Dividendenzuflusses beim beherrschenden Gesellschafter ist die bestehende Zahlungsfähigkeit der ausschüttenden Gesellschaft. Diese ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofes in einem aktuellen Urteil auch dann gegeben, wenn diese mangels eigener Liquidität die Ausschüttung im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht leisten kann, sie sich als beherrschende Gesellschafterin die erforderlichen Geldmittel jedoch von einer Tochtergesellschaft verschaffen kann. Für die steuerliche Zurechnung von Vorabausschüttungen gelten die gleichen Grundsätze. Offengelassen hat der entscheidende Senat, ob bei einem beherrschenden Gesellschafter ein Zufluss im Beschlusszeitpunkt auch dann anzunehmen ist, wenn die Kapitalgesellschaft die für die Ausschüttung nicht vorhandene Liquidität nur durch die Aufnahme eines Darlehens bewerkstelligen könnte.

**Hinweis:** Ein bereits mit Beschlussfassung eintretender Zufluss von Ausschüttungen kann bei beherrschenden Gesellschaftern nur verhindert werden, wenn – was nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürfte – die Satzung Vorschriften über eine spätere Fälligkeit von Auszahlungsansprüchen enthält (z. B. Fälligkeit frühestens 14 Tage nach Beschluss).

## 8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist <sup>1</sup>

	<b>Mai 15</b>	<b>Juni 15</b>	<b>Juli 15</b>
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./15. <sup>1</sup>	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	11./15. <sup>1</sup>	10./15. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	-	-	10./13. <sup>1</sup>
Gewerbe-, Grundsteuer	15./18. <sup>1</sup>	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 13. April 2015)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)